



GEMEINDE DERSUM

Dersum, den 21.02.2013

PROTOKOLL

über die Sitzung des Rates der Gemeinde Dersum am 21. Februar 2013 im Gemeindebüro im Jugendheim

Es sind anwesend:

Bürgermeister Hermann Coßmann, Dersum	CDU-Fraktion Dersum
Alfred Blömer, Dersum	CDU-Fraktion Dersum
Jürgen Koop, Dersum	CDU-Fraktion Dersum
Franz Loth, Dersum	CDU-Fraktion Dersum
Theo Poker, Dersum	CDU-Fraktion Dersum
Hermann-Josef Santen, Dersum	CDU-Fraktion Dersum
Ansgar Schulte, Dersum	CDU-Fraktion Dersum
Monika Stevens, Dersum	CDU-Fraktion Dersum
Hermann Wessels, Dersum	CDU-Fraktion Dersum
Hubert Brand, Dersum	SPD/Brand-Gruppe-Fraktion Dersum
Johannes Kramer, Dersum	SPD/Brand-Gruppe-Fraktion Dersum

TAGESORDNUNG:

ÖFFENTLICHE SITZUNG:

1. Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Coßmann eröffnet die Sitzung und heißt alle Ratsmitglieder herzlich willkommen. Besonders begrüßt er Herrn Fachbereichsleiter Heinz-Hermann Lager von der Samtgemeinde Dörpen.

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder

Der Bürgermeister Coßmann stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Anwesenheit der Ratsmitglieder fest.

3. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Coßmann stellt die Beschlussfähigkeit fest.

4. Feststellung der Tagesordnung

Bürgermeister Coßmann stellt die Tagesordnung fest.

5. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf

Der Bedarf einer Einwohnerfragestunde ist nicht gegeben.

6. Genehmigung des Protokolls vom 13. Dezember 2012 (öffentliche Sitzung)

Das Protokoll ist allen Ratsmitgliedern zugegangen; es wird einstimmig genehmigt.

7. Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2013

Fachbereichsleiter Heinz-Hermann Lager erläutert anhand einer Präsentation ausführlich den Haushaltsplan 2013. Die wesentlichen Positionen des Ergebnis- und Finanzhaushaltes und größere Veränderungen gegenüber dem Vorjahr werden eingehend erläutert. Zudem werden die vorgesehenen Investitionen vorgestellt.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.396.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.396.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	57.300 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	57.300 €

1. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.165.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.085.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	746.200 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.300.100 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	297.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes

2.208.500 €

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 2.394.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 297.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v. H. |

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Rat einstimmig, dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr zuzustimmen und die vorstehend aufgeführte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 zu beschließen.

Weiterhin wird dem vorgelegten Haushaltsplan für den Kindergarten zugestimmt.

8. Änderung der Hauptsatzung

Die Gemeinde Dersum hat auf Basis der Mustersatzung des niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes mit Datum vom 17. November 2011 die Neufassung der Hauptsatzung erlassen, in der insbesondere die Regelungen für die Bekanntmachungen neu gefasst wurden.

Am 04.05.2012 hat das Niedersächsische Obergericht in Lüneburg beschlossen, dass Regelungen in der Hauptsatzung, nach der öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen auf der Internetseite veröffentlicht werden, als rechtswidrig angesehen werden. Nach § 4a BauGB können elektronische Informationstechnologien ergänzend bei der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung genutzt werden. Es heißt dort:

§ 4a Gemeinsame Vorschriften zur Beteiligung

(1) Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung dienen insbesondere der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange.

(2) Die Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 kann gleichzeitig mit der Unterrichtung nach § 4 Abs. 1, die Auslegung nach § 3 Abs. 2 kann gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 durchgeführt werden.

(3) Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen. Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können; hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme kann angemessen verkürzt werden. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden.

(4) Bei der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung können ergänzend elektronische Informationstechnologien genutzt werden. Soweit die Gemeinde den Entwurf des Bauleitplans und die Begründung in das Internet einstellt, können die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Mitteilung von Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und der Internetadresse eingeholt werden; die Mitteilung kann im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat. Die Gemeinde hat bei Anwendung von Satz 2 Halbsatz 1 der Behörde oder dem sonstigen Träger öffentlicher Belange auf dessen Verlangen einen Entwurf des Bauleitplans und der Begründung zu übermitteln; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Das Oberverwaltungsgericht führt in seinem Beschluss aus, dass diese bundesgesetzliche Regelung dem widersprechenden Landesgesetz vorgeht und letzteres unbeachtlich ist.

Der Landkreis Emsland als Kommunalaufsichtsbehörde rät nun, die entsprechenden Regelungen in der Hauptsatzung der Gemeinde zu ändern. Wenngleich die Bekanntmachung im Internet bei Würdigung des Urteils nach wie vor zulässig ist, wird doch dazu geraten, als vorrangige Bekanntmachungsmethode das Amtsblatt des Landkreises zu wählen. Dieses wird von der überwiegenden Zahl der Gemeinden mittlerweile gemacht. Damit werden zahlreiche technische und juristische Fragen vermieden, wenngleich der Gesetzgeber mit dem NKomVG gerade das Internet als zeitgemäßes Medium stärker herausstellen wollte. Für die Bürgerinnen und Bürger soll aber mit der nachrichtlichen Bekanntmachung im Internet nach wie vor eine schnelle und einfache Informationsquelle erhalten bleiben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Änderung der Hauptsatzung:

Artikel I

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

Verkündung und öffentliche Bekanntmachung

1. Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Dersum werden im Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie während der Dienststunden in der Samtgemeindeverwaltung in Dörpen zur Einsichtnahme ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
2. Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten der Gemeinde Dersum zur Kenntnis gebracht. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche. Der Zeitraum ist aktenkundig zu machen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.
3. Weiterhin werden die Bekanntmachungen nach Abs. 1 und 2 zur zusätzlichen Unterrichtung im Internet unter der Adresse www.doerpen.de veröffentlicht.
4. Andere gesetzliche Bekanntmachungsvorschriften bleiben unberührt.

9. Erlass der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Dersum

Die zurzeit gültigen Aufwandsentschädigungssatzungen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Dörpen sind unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Entschädigungskommission des Ministeriums für Inneres und Sport zu überarbeiten. Gesetzliche Grundlagen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) insbesondere bezüglich des Anspruchs auf Ersatz der Auslagen für ehrenamtlich Tätige (§ 44 NkomVG) sowie des Anspruchs auf Zahlung einer Entschädigung für Abgeordnete (§ 55 NkomVG) sind in die Satzung zu übernehmen.

In den Bürgermeisterdienstversammlungen am 19.10.2012 und 01.02.2013 ist man übereingekommen, zu empfehlen, die Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für alle Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Dörpen und der Samtgemeinde Dörpen auf 30,00 € (bisher 25,00 €) festzulegen und die „Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen“ aufgrund der Bestimmungen des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) anzupassen und zu erlassen.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig, die „Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen“ in der vorgelegten Form zu erlassen.

**10. Erschließung Baugebiet "Hinter Brehn"
- Zuleitung der Telekom -**

Die Erschließung des o.a. Baugebietes ist abgeschlossen. Die Leitungen der Telekom wurden unterirdisch mit verlegt. Die Zuleitung über Teile der Kreuzstraße soll nun lt. Auskunft der Telekom Oldenburg oberirdisch - d.h. mittels Masten - erfolgen. Diese Art der Durchführung wird seitens des Rates der Gem. Dersum nicht gutgeheißen und somit abgelehnt.

Eine derartige Bauweise gleicht einer städtebaulichen Katastrophe und ist den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber in einer aufstrebenden Gemeinde wie Dersum nicht darstellbar.

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde beauftragt Bürgermeister Coßmann, die unterirdische Verlegung der Zuleitungskabel als politische Forderung an die Telekom weiter zu leiten.

11. Anträge und Anregungen

a) Antrag des Schützenvereins St. Michael, Neudersum

Der Schützenverein St. Michael Neudersum beantragt einen Zuschuss für die Anpflanzung von Laubbäumen auf dem Schützenplatz in Höhe von 500,00 €.

Durch die Anpflanzungen möchte der Schützenverein einen schattigen Platz vor dem Festzelt erreichen.

Der Rat beschließt nach eingehender Diskussion, den beantragten Zuschuss zur Verfügung zu stellen.

b) Antrag des Schützenvereins Dersum

Der Schützenverein Dersum stellt den Antrag, an der Kirchstraße in Richtung Mittelweg, rechts ab Höhe Mozartstraße, noch Bäume pflanzen zu dürfen. Hierdurch entstehen der Gemeinde keine Kosten. Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

c) Antrag des Musikvereins Dersum

Der Musikverein Dersum beabsichtigt die Anschaffung von Musikinstrumenten in Höhe von 7.711,28 €. Die Finanzierung der Anschaffungskosten ist so vorgesehen, dass je 1/3 der Kosten vom Landkreis, von der Gemeinde und vom Musikverein übernommen werden. Ein Antrag beim Landkreis ist zwischenzeitlich gestellt.

Nach eingehender Diskussion beschließt der Rat einstimmig, dem Musikverein Dersum einen Zuschuss bis zur Höhe von 1/3 der Kosten = 2.570,00 € zur Verfügung zu stellen, wenn die Finanzierung gesichert ist.

d) Antrag des ASV Dersum e.V. auf Reduzierung des Pachtpreises für die Alte Ems

Der Angelsportverein Dersum zahlt für die Nutzung der Alten Ems seit Jahren einen jährlichen Pachtpreis in Höhe von 309,03 €. Dieser Pachtpreis wurde vor mehr als 10 Jahren festgelegt, als noch viele auswärtige Angler für entsprechende Einnahmen sorgten. Leider bleiben jedoch seit einigen Jahren die auswärtigen Angler aus, so dass rückläufige Einnahmen bei gleichbleibenden Kosten zu verzeichnen sind.

Der Angelsportverein beantragt die Reduzierung des Pachtpreises auf 150,00 €.

Der Rat beschließt nach eingehender Diskussion einstimmig, dem Antrag zuzustimmen und den Pachtpreis für die Alte Ems auf 150,00 € festzulegen.

- e) Im Baugebiet wurden Schilder mit Straßennamen Wagner-Straße und Bach-Straße aufgestellt.
- f) Der neue Kindergarten wird nun doch mit einem „Großen Fahrstuhl“ ausgestattet. Der Fahrstuhl wird vom LK Emsland gefordert. Die Begründung, warum in Walchum kein „Großer Fahrstuhl“ gefordert wird, ist die Verhältnismäßigkeit der Kosten zu den Gesamtkosten.
- g) Der offizielle Start zum Bau des Kindergartens wurde am 01.03.2013 mit Vertretern der Verwaltung, Kirchenvorstand, Vertreter der Gemeinde und der Presse begangen.

12. Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

Es werden keine Berichte und Mitteilungen gegeben.

13. Schließung der öffentlichen Sitzung

Bürgermeister Coßmann schließt die öffentliche Sitzung.

Hermann Coßmann
-Bürgermeister, gleichzeitig
Protokollführer zu TOP 12 der
öffentl. Sitzung und 6 b) der
nichtöffentl. Sitzung-

Heinz-Hermann Lager
-Protokollführer-